



Arbeitslose, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, können zusätzlich zum Leistungsbezug eine Nebenbeschäftigung ausüben.

Welche Nebenbeschäftigungen sind zulässig?

Zunächst spielt es keine Rolle, ob es sich um eine selbständige Nebenbeschäftigung oder unselbständige Nebenbeschäftigung handelt. Entscheidendes Kriterium ist allein, ob sie die **Zeitgrenze** einer sog. geringfügigen Beschäftigung (= unter 15 Wochenstunden) erreichen oder nicht.

Wird die Grenze von 15 Wochenstunden erreicht oder überschritten, dann liegt **keine** Nebenbeschäftigung mehr vor. Sie sind nicht mehr arbeitslos und dementsprechend entfällt auch ihr Leistungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit.

Für die Frage der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist alleine die Zeitgrenze von 15 Wochenstunden von Bedeutung. Es ist durchaus zulässig, auch mehr als im Rahmen einer so genannten "geringfügigen Beschäftigung", seit dem 1. April 2003 400 Euro, zu verdienen. Es erfolgt allerdings eine Anrechnung dieses Nebenverdienstes, der im Folgenden beschrieben wird.

Denken Sie auch daran, dass jede Nebentätigkeit vorher bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden muss.

Wie wird der Nebenverdienst angerechnet?

1. Schritt:

Vom Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung werden anfallende Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abgezogen.

Werbungskosten werden im steuerrechtlichen Sinn verstanden. Zu den Werbungskosten gehören u. a. Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien und Fortbildungskosten. Sozialversicherungsbeiträge können z. B. bei Überschreiten der Ge-

ringfügigkeitsgrenze für die Krankenversicherung entstehen.

2. Schritt:

Von dem „bereinigten“ Nebeneinkommen wird ein Freibetrag abgezogen.

Der Freibetrag beträgt 20% des monatlichen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe, mindestens aber 165 € (monatlich).

3. Schritt:

Der verbleibende Betrag wird auf das monatliche Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe angerechnet und um den errechneten Betrag gekürzt.

Ein Beispiel:

Sie erhalten 800 € Arbeitslosengeld pro Monat, verdienen 325 € pro Monat durch eine Nebentätigkeit und haben Werbungskosten in Höhe von 34 € (Monatsfahrkarte).

1. Schritt:

$325 \text{ €} \text{ minus } 34 \text{ €} = 291 \text{ €}$

2. Schritt:

$291 \text{ €} \text{ minus } 165 \text{ €} = 126 \text{ €}$

20% von 800 € sind 160 €, deshalb gilt im Beispiel der günstigere Mindestfreibetrag in Höhe von 165 €.)

3. Schritt:

Das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe wird um monatlich 126 € gekürzt.

Was ist sonst noch wichtig?

Besondere Regelungen gibt es für Arbeitslose, die bereits parallel zu der beitragspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosigkeit eine Nebentätigkeit ausgeübt haben. Diese Personengruppe ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt, d. h. es findet eine „mildere“ Anrechnung von Nebenverdienst während der Arbeitslosigkeit statt. Erkundigen Sie sich in diesem Fall bei einer Beraterin oder einem Berater.